

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Rahmenbedingungen bilden zusammen mit sämtlichen mit der Kaufbestätigung gebilligten oder dieser hier oder einseitig hinzugefügten Sonderkonditionen die gesamte Vereinbarung zwischen Käufern und Verkäufern bezüglich des Kaufvertrages und heben alle Zusicherungen, Garantien oder andere diesem entgegenstehenden Erklärungen und sonstigen Geschäftsbedingungen auf, welcher Art auch immer und wie auch immer sie formuliert sind, sei es schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend. Von den Verkäufern vorgeschlagene oder von ihnen als gültig erklärte Rahmenbedingungen oder Sonderkonditionen sowie Verkaufsbedingungen zu Verkaufsangeboten, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten sind für die Käufer nicht bindend, es sei denn, sie werden von den Käufern in Schriftform ausdrücklich angenommen und in die Sonderkonditionen für den jeweiligen Käufer einbezogen.

1 (2) Wenn es zwischen diesen allgemeinen Kaufbedingungen und den einseitig festgelegten Sonderkonditionen zu Diskrepanzen kommt, haben die Sonderkonditionen Vorrang.

2 (1) Die Bezahlung des Kaufpreises wird in Übereinstimmung mit den einseitig festgelegten Zahlungsbedingungen abgewickelt. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist nicht ausschlaggebend für die Vertragserfüllung.

2 (2) Die Käufer dürfen alle ihnen selbst oder ihnen angeschlossenen Unternehmen, Tochter-, Mutter- oder Dachgesellschaften vonseiten der Verkäufer selbst oder diesen angeschlossener Unternehmen, Tochter-, Mutter- oder Dachgesellschaften zustehenden Beträge mit dem Kaufpreis verrechnen.

2 (3) Im Fall des Versäumnisses der Verkäufer den Käufern zustehende Beträgen an dem für deren Zahlung festgelegten Fälligkeitsdatum zu bezahlen, sind die Verkäufer dazu verpflichtet, den Käufern zusätzlich zu diesem offenen Betrag ab dem für deren Zahlung festgelegten Fälligkeitsdatum darauf Zinsen zu zahlen, die auf Tagesbasis zu einem Satz berechnet werden, der 4 % per anno über dem jeweils für die Währung des Vertrages geltenden Basiszinssatz der luxemburgischen Zentralbank liegt.

2 (4) Unbeschadet des Vorstehenden können die Käufer nach eigenem Ermessen alle oder einige der folgenden Rechtsmittel in Anspruch nehmen, ohne dass andere Rechtsmittel, über die sie möglicherweise verfügen, davon berührt werden, wenn die Verkäufer es versäumen, eine fällige Zahlung an dem Tag zu leisten, an dem die Zahlung des Betrages von den Verkäufern an die jeweiligen Käufer fällig wird, gleich, ob dieser Betrag sich aus diesem Vertrag oder hinsichtlich anderer Geschäftsabschlüsse zwischen den Käufern und den Verkäufern ergibt oder wenn in Luxemburg konstituierte Verkäufer zahlungsunfähig werden, ein Konkursverfahren begehen, ein Zwangsverwalter über ihr gesamtes oder Teile ihres Vermögens eingesetzt wird, ein Konkursbeschluss gegen sie anhängig ist oder sie Vorbereitungsmaßnahmen zur Liquidation des Unternehmens ergreifen oder von solchen bedroht sind, darunter, aber nicht beschränkt darauf, das Vorliegen eines Liquidationsantrages, die Fassung eines Beschlusses zur freiwilligen Selbstauflösung sowie die Einberufung einer Gläubigerversammlung, oder, wenn in anderen Ländern konstituierte Verkäufer in diesem anderen Land entsprechende Maßnahmen ergreifen oder diesen ausgesetzt sind. Besagte Rechtsmittel sind:-

2 (4) 1 Diesen Vertrag aufzulösen, wobei die Käufer berechtigt sind, von den Verkäufern die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Marktpreis der Güter zu fordern oder im Falle in Teillieferungen gelieferter Güter den Gegenwert der zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch nicht gelieferten Güter zusammen mit den Verkäufern durch den Transport von Ersatzprodukten an den vertraglich fixierten Bestimmungsort entstandenen Kosten.

2 (4) 2 Die Verwendung von den Verkäufern oder diesen angeschlossenen Unternehmen, Tochter-, Mutter- oder Dachgesellschaften von den Käufern selbst oder ihnen angeschlossenen Unternehmen, Tochter-, Mutter- oder Dachgesellschaften geschuldeten Beträgen zur oder mit dem Ziel der Befriedigung aller oder einiger der Verpflichtungen der Verkäufer gegenüber den Käufern, gleich, ob unmittelbarer oder bedingter und ob mit Bezug auf diesen Vertrag oder nicht.

2 (5) Wenn eine Schlussrechnung auf der Grundlage der gelieferten Gewichtseinheiten zu erstellen ist, müssen die Güter am in den einseitig festgelegten Sonderkonditionen angegebenen Ort der Löschung im Bestimmungsort oder am Lieferort von unabhängigen Verwiegen auf Rechnung der Verkäufer gewogen werden. Die Käufer haben Anspruch darauf, rechtzeitig und ausreichend informiert zu werden, und sie sind berechtigt, den Vorgang zu überwachen. Wenn eine Verwiegung ab Schiff nicht durchführbar ist und die Güter ungewogen entladen werden, hat die Verwiegung wie oben beschrieben so schnell wie möglich nach der endgültigen Löschung stattzufinden. Wird die Verwiegung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit durchgeführt, so gelten die Gewichtangaben der Käufer als endgültig.

3 (1) Unbeschadet der Vertragsbedingungen sind die Käufer berechtigt, die Güter vor der Verschiffung oder Lieferung jederzeit zu prüfen oder um die Entnahme und Zusendung repräsentativer Muster zu Prüf- und Versuchszwecken zu bitten. Die Käufer können Güter aufgrund dieser Prüfungen zurückweisen, wobei sie von den Verkäufern verlangen können, einige oder alle der zurückgewiesenen Güter unverzüglich und auf Rechnung der Verkäufer zu ersetzen und/oder die Güter so zu behandeln oder aufzuarbeiten, dass sie den vertraglichen Vorgaben entsprechen.

3 (2) Es ist eine Bedingung dieses Vertrages, dass die gemäß diesem Vertrag gelieferten Güter der in den Sonderkonditionen festgelegten Beschreibung, den technischen Angaben und der Analyse in vollem Umfang entsprechen, und dass sie in gutem und unversehrten Zustand, in marktüblicher Qualität und für die von den Käufern beabsichtigten Zwecke geeignet sind, wobei die Verkäufer hiemit einräumen, Kenntnis von diesem Verwendungszweck zu haben. Wenn die Güter dieser Bedingung in irgendeiner Hinsicht nicht genügen, können die Käufer die Lieferung, je nachdem, was sie vorziehen, mit oder ohne Ersatzlieferung zurückweisen, oder die Güter mit einem gemeinsam zu vereinbarenden oder einem schiedsgerichtlich festzusetzenden Preisnachlass abnehmen. Alle Beanstandungen der Käufer, darunter unter anderen, aber nicht nur Mängelrügen hinsichtlich der Beschreibung, technische Angaben und Analysebedingung sowie der Qualität oder mit Bezug auf Beschädigungen oder die pünktliche Lieferung der Güter, sind den Verkäufern innerhalb einer angemessenen Frist nachdem die Käufer auf die Art des Schadens oder der Schäden oder Fehlfunktion aufmerksam geworden sind, mitzuteilen.

3 (3) Gleich, ob die Käufer ihre Annahme der Rahmen- und Sonderkonditionen der jeweiligen Käufer schriftlich bestätigen oder nicht, gilt die Aufnahme der Erfüllung, der teilweisen Erfüllung oder der angebliehen Erfüllung dieses Vertrages seitens der Verkäufer, darunter der Versand oder die Lieferung aller oder einiger der Güter durch die Verkäufer an die Käufer, als schlüssiger Beweis für ihre bedingungslose Annahme der Rahmen- und Sonderkonditionen der jeweiligen Käufer für diese und zukünftige Einkäufe dieser Käufer von den Verkäufern.

4 (1) Die Einhaltung der einseitig angegebenen Lieferfrist/Transportzeit ist wesentlich für die Erfüllung dieses Vertrages.

4 (2) Wenn die Güter in Teillieferungen geliefert werden müssen, wird jede Partie als eigenständiger Vertrag betrachtet. Versäumnisse hinsichtlich der Lieferung, der Menge, des Zustandes oder der technischen Daten bei einer Teillieferung eröffnen den Käufern die Alternative, entweder den Rest der Lieferung zu stornieren oder die Verkäufer in Verzug zu setzen.

4 (3) Versäumen es die Verkäufer, die gesamten oder Teile der Güter entsprechend dem Vertrag am oder vor dem angegebenen Datum und Zeitpunkt zu liefern:

4 (3) 1 ... können die Käufer den Vertrag auflösen, wobei die Verkäufer unbeschadet der anderen Rechtsmittel der Käufer, wenn dies gewünscht wird, alle bereits gelieferten Güter schnellstmöglich abholen.

4 (3) 2 ... wenn eine bestimmte Menge von Gütern geliefert worden ist, die dem Vertrag entsprechen, aber weniger sind, als vereinbart, und die Käufer ihre Auflösungsrechte gemäß Paragraph 4 (3) 1 oben noch nicht ausübt haben, können die Käufer die vertragskonformen Güter annehmen und die Verkäufer für das Versäumnis bei der Lieferung des Restes der Güter in Verzug setzen.

4 (4) Soweit einseitig nicht anders bestimmt, gilt dieser Vertrag hinsichtlich der hier aufgeführten Güter und Dienstleistungen als untrennbar.

4 (5) Die Verkäufer führen die Lieferung streng nach den Vertragsbedingungen durch und sind weder befugt, irgendwelche Aufrechnungsrechte gleich welcher Art zurück- bzw. sich vorzubehalten oder solche auszuüben, noch Lieferungen unter Bezugnahme auf Klagen hinsichtlich einer oder mehrerer Teillieferungen aus diesem oder anderen Verträgen von angeschlossenen oder Tochterunternehmen, die Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sein könnten, zurückzubehalten.

5 (1) Kein Teil der Güter gilt, als von den Käufern abgenommen, bis diese ihre Abnahme der Güter schriftlich mitteilen, nachdem der Endempfänger der Güter festgestellt hat, dass sie vertragskonform sind.

5 (2) Die Käufer können nicht vertragskonforme Güter durch Benachrichtigung der Verkäufer vor der Abnahme zurückweisen. Die Käufer können den Preis für diese Güter mit Zahlungen verrechnen, die dem Verkäufer zustehen (gleich, ob sie aus diesem Vertrag oder anderweitig resultieren). Wenn die Verkäufer diese zurückgewiesenen Güter nicht innerhalb einer vertretbaren Zeit ab dem Erhalt der Zurückweisungsbenachrichtigung abholen, können die Käufer sie so verwerten, wie sie, die Käufer, es für angemessen halten (vorausgesetzt, die Käufer verkaufen diese Güter, so haben sie den Verkäufern die Nettoeinnahmen dieser Verkäufe nach Abzug der Vertriebskosten für die Käufer mitzuteilen).

5 (3) Die Übergabe der Güter an Bevollmächtigte oder Frachtführer, Lagerhäuser oder sonstige Dritte auf

Anordnung der Käufer oder die Weiterbeförderung der Güter stellt einerseits weder eine dem Eigentum der Verkäufer an den Güter zuwiderlaufende Handlung dar noch auf der anderen Seite eine Abnahme der Güter durch die Käufer.

6 (1) Die Gefahr der Güter verbleibt bei den Verkäufern, bis die Güter von den Käufern bezahlt und abgenommen worden sind, oder im Fall von CIF- (Kosten, Versicherung und Fracht/INCOTERMS), CANDA- (Kosten und Fracht) oder frachtfreien FOB (Free on Board)-Käufen bis alle Dokumente von den Käufern vorbehalten empfangen und bezahlt worden sind.

6 (2) Es ist eine Bedingung dieses Vertrages, dass die Güter und alle Teile von ihnen frei von der Wirksamkeit von Eigentumsvorbehaltsklauseln oder Verwertungsrechtsvorbehalten an ihnen zugunsten der Verkäufer oder Dritter sind. Derartige Klauseln sind hinsichtlich dieses Vertrages unwirksam.

7 Die Verkäufer befreien die Käufer von allen Ansprüchen nachfolgender Käufer, die aus jeglicher Art von Verletzungen dieses Vertrages durch die Verkäufer resultieren.

8 Bei Nichterfüllung dieses Vertrages durch die Verkäufer sind die Käufer berechtigt, in eigener Entscheidung entweder den Vertrag aufzulösen oder anderweitig einzukaufen, wobei die Verkäufer auf Verlangen die bei dieser Beschaffung entstehenden Verluste, wenn es welche gibt, zu ersetzen haben. Sollten die Käufer mit dem Preis für diese Beschaffung nicht einverstanden sein, oder wenn keines der oben aufgeführten Rechte ausgeübt wird, so sind die Schadenersatzleistungen, wenn es solche gibt, bei Scheitern einer gütlichen Einigung in einem Schlichtungsverfahren festzulegen. Die gegen die Verkäufer verhängten Schadenersatzzahlungen betragen die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreis der Güter am Tag der Nichterfüllung zusammen mit allen weiteren Schäden, die die Käufer möglicherweise direkt oder indirekt erlitten haben. Die Schadenersatzleistungen sind anhand der mittleren Vertragsmenge zu berechnen.

9 Dieser Paragraph gilt nur bei CIF-, CANDA- oder FOB-Verträgen.

9 (1) Wenn von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart und einseitig festgelegt worden ist, haben die Frachtpapiere bei CIF-Käufen zu bestehen aus einer Güterrechnung, einem vollständigen Satz einwandfreier, an Bord befindlicher Durchkonnossemente und/oder sonstigen für die Käufer annehmbaren Legitimationsurkunden in verkehrsfähiger und übertragbarer Form, Versicherungsschein(en) und/oder -urkunde(n) in der Währung des Vertrages, durch die die Güter ohne Unterbrechung vom Datum und Ort der Verladung bis einschließlich zum Tag und Ort der Auslieferung ab Lager bis Lager versichert sind, den entsprechenden Herkunftsnachweisen (siehe Paragraph 9 (2) ), für die Käufer annehmbaren von unabhängigen Stellen ausgestellten Qualitätsgutachten und weiteren in den Sonderkonditionen erbetenen, handelsüblichen oder bei früheren Geschäften zwischen den Verkäufern und den Käufern gebräuchlichen Unterlagen.

9 (2) Die Verkäufer übernehmen es, gegebenenfalls alle Herkunftsnachweise (GSP-Formular A, EUR 1 oder andere Urkunden), Güterverkehrsbescheinigungen usw. zu beschaffen, die erforderlich sind von den Käufern angefordert worden sind, um den Käufern zu ermöglichen, den größtmöglichen Nutzen aus Einfuhrzollzuschüssen oder -vergünstigungen im Bestimmungsland oder einem anderen endgültigen Bestimmungsort, den der Käufer benennen kann, zu ziehen. Die Verkäufer besorgen die Verschiffung und handeln auf jede Weise so, dass all diese Dokumente gültig und in voller Kraft und Wirkung sind.

9 (3) Bei CANDA-Käufen bestehen die Frachtpapiere, wenn einseitig nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart worden ist, aus denselben Unterlagen, die oben in den Paragraphen 9 (1) und 9 (2) festgelegt wurden, mit Ausnahme der Versicherungsscheine und/oder Versicherungsurkunden.

9 (4) Wenn die betreffenden Frachtpapiere nicht wie in diesem Vertrag vorgesehen und rechtzeitig zur Verfügung stehen, um den Käufern zu ermöglichen, die Entladung zu veranlassen, liegt es in der Verantwortung der Verkäufer, (auf Verlangen der Käufer von einer Bank verbürgte) Ersatzdokumente zu beschaffen, um das Löschen und die Auslieferung zu veranlassen. Darüber hinaus sind die Verkäufer verpflichtet, alle Folgen und Kosten zu tragen, die aus der Nichtverfügbarkeit der betreffenden vertraglich vereinbarten Unterlagen zum Zeitpunkt der Entladung erwachsen.

9 (5) Auf dem Seeweg zu transportierende Güter werden auf erstklassigen, von Lloyds nicht unter 100.A1 eingestuft Frachtschiffen versandt. Diese Schiffe müssen in jeder Hinsicht geeignet und fähig sein, die Güter zu befördern und sie auf dem direktestem Weg an den einseitig festgelegten Bestimmungsort/-Lieferort zu transportieren. Ein Versand auf überalterten oder in anderer Hinsicht nicht den Eingruppierungsbedingungen der Versicherung entsprechenden Schiffen bedürfen der Genehmigung durch die Käufer und aus dem Versand auf

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

diesen Schiffen erwachsende zusätzliche Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Verkäufer. Diesem Vertrag gemäß garantieren die Verkäufer die Erfüllung des Charter-Vertrages (der Linienschiffbedingungen entsprechen sollte) einschließlich der Zahlungsfähigkeit des Transportunternehmens, aber nicht darauf beschränkt. Bei Verträgen, bei denen sich die Käufer die Fracht selbst organisieren, entfällt dieser Paragraf.

9 (6) Die Versicherung ist in der Währung des Vertrages auszuweisen, es sei denn in den einseitig dargestellten Sonderkonditionen sei ausdrücklich Anderslautendes festgelegt, und hat gegen alle Gefahren zu sein oder die Transportversicherungsklauseln der Klasse A oder den Versicherungsklauseln für den Rohstoffhandel der Klasse A zu umfassen und muss Versicherungsschutz gegen Beschaffenheitsmängel einschließlich Schwitzen, Verblockung, Selbstentzündung, Insekten, Befall, Schimmel und Verderblichkeit sowie gegen die Gefahr von Kriegen, Arbeitskämpfen, Aufruhr und Unruhen bieten und muss darüber hinaus Versicherungsschutz für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Transportunternehmens bieten. Sie hat auf 110 % des Wertes der Güter bei erstklassigen und für die Käufer annehmbaren Versicherern und/oder Versicherungsunternehmen mit Sitz in Luxemburg oder solchen, die zum Zweck von Gerichtsverfahren einen Sitz in Luxemburg akzeptieren und über eine Klagezustellungsanschrift in Luxemburg verfügen. Die Versicherungsscheine oder -urkunden müssen den Namen und die vollständige Anschrift des Schadenregulierungsbeauftragten des Versicherers ausweisen. Die Verkäufer garantieren die Zahlungsfähigkeit des Versicherers und die Bezahlung aller Schäden.

9 (7) Versäumen es die Käufer, Einspruch gegen in den Unterlagen der Verkäufer enthaltene Abweichungen oder Vorschriften zu erheben, so gilt das nicht als Aufhebung der gesamten Geschäftsbedingungen oder Teilen davon. 9 (8) Ungeachtet dessen, ob die Verkäufer nach diesem Vertrag in gutem Glauben gehandelt haben, sind die Käufer unter gar keinen Umständen dazu verpflichtet, für Unterlagen zu bezahlen, die sie aus begründeter Überzeugung als betrügerisch beurteilen.

10 (1) Mit Ausnahme der im Land der Einfuhr anfallenden gehen alle gegenwärtigen oder zukünftigen bezüglich der Güter zu zahlenden oder abzuführenden Zölle, Abgaben, Steuern oder Einbehaltungen anderer Art zu Lasten der Verkäufer und die Verkäufer haben die Käufer in Bezug auf diese schadlos zu halten.

10 (2) Es ist eine Bedingung dieses Vertrages, dass die Verkäufer sich alle erforderlichen Ausfuhrlizenzen und/oder -genehmigungen und -befugnisse verschaffen und allen geltenden Vorschriften und Formalitäten genügen, bevor sie diesen Vertrag eingehen, zudem übernehmen es die Verkäufer, die Käufer von allen Klagen, Ansprüchen, Gerichtsverfahren, Prozessen, Haftungen, Verlusten, Kosten, Gebühren und Ausgaben, die gegen die Käufer erhoben oder geltend gemacht werden, oder die die Käufer infolge von Versäumnissen der Verkäufer, dies zu tun, erleiden oder die ihnen dadurch entstehen können, zu befreien und diesen gegenüber schadlos zu halten. 10 (3) Der Preis basiert auf den Standardfrachtraten (außer im Fall von FOB-Käufen) einschließlich der Aufschläge, die am Tag des Abschlusses dieses Vertrages in Kraft sind. Frachtkostensteigerungen und neue Aufschläge einschließlich Bunkeraufschlägen, die erhoben werden können und/oder Erhöhungen der bestehenden Aufschläge gehen zu Lasten der Verkäufer.

11 (1) Die Verkäufer sind dafür verantwortlich, zur Zeit und ab der Verladung sicherzustellen, dass die Güter in jeder Hinsicht unter anderem durch Losnummern, Kennzahlen, Gefahrenkennzeichen sowie weitere von den Käufern festgelegte Markierungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, außerdem sind sie für die Verpackung zuständig. Bei Nichtvorhandensein besonderer Anweisungen haben alle Verpackungen und Verpackungsmaterialien den guten Handelsgepflogenheiten zu entsprechen. Die Verkäufer haften bei unsachgemäßer Kennzeichnung der Verpackung, Verladung, Verstaueung sowie anderen Versandvorbereitungen. Die Verkäufer räumen die vollständige Kenntnis all dieser Vorgaben (sowie aller Vorgaben hinsichtlich der Frachtunterlagen) in den Transitstaaten und im endgültigen Bestimmungsland ein. 11 (2) Die Verkäufer besorgen im Namen der Käufer und auf Rechnung der Verkäufer die Verpackung, Verladung und den Transport sowie die Löschung, Lagerung und Versicherung und/oder treffen weitere Dispositionen hinsichtlich der Güter, wobei sie die Natur der Güter vollständig berücksichtigen, darunter (aber nicht begrenzt auf diese) ihre Empfindlichkeit gegen Hitze, Kälte, Schwitzen, Verblockung, Selbstentzündung, Insekten, Befall, Schimmel und Verderblichkeit. Die Haftung der Verkäufer hierfür berührt ihre sonstigen Verpflichtungen nach Paragraf 11 (1) oben nicht.

11 (3) Die Verkäufer sind zuständig dafür, die leeren Verpackungen auf Verlangen der Käufer auf eigene Kosten am Lieferort unter Befolgung aller Vorschriften im Land der endgültigen Bestimmung zu entsorgen.

11 (4) Wenn die Käufer frachtfrei FOB einkaufen, sind die Verkäufer verpflichtet, nach Nennung eines Schiffs durch die Käufer, dieses entweder zu akzeptieren oder binnen 24 Stunden einen Grund zu nennen, aus dem das Schiff nicht akzeptiert werden kann. Unmittelbar nach Erhalt der Schiffsnummer ergreifen die Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr alle erforderlichen Maßnahmen, um sich einen für das genannte und akzeptierte Schiff geeigneten Liegeplatz zu sichern, und nehmen sich aller urkundlichen Formalitäten sowie der Bezahlung aller mit dem Anlegen des Schiffs verbundenen Kosten an und verschafft den Käufern die Telefon-, Telefax-Nummer und Email-Adresse des Beauftragten der Verkäufer im Hafen.

12 Es ist eine Bedingung dieses Vertrages, dass die gelieferten Güter in jeder Hinsicht allen zum Zeitpunkt der Ausfuhr im Herkunftsland der Güter und/oder zum Zeitpunkt der Einfuhr in das in den Sonderkonditionen bezeichnete Bestimmungsland geltenden Gesetzen, Richtlinien, Vorschriften, Anordnungen und Empfehlungen entsprechen (darunter, aber nicht begrenzt auf diese, den Gesetzen, Richtlinien, Vorschriften, Anordnungen und Empfehlungen bezüglich der Natürlichkeit, Reinheit, Fertigung, Verpackung, Beförderung, Auslieferung, Sicherheit und des Gemeinwohls). Die Verkäufer räumen die umfassende Kenntnis all dieser Vorgaben ein.

13 (1) Unbeschadet des Vorstehenden sind die Verkäufer im Fall von Verstößen der Verkäufer gegen die Rahmenbedingungen oder Sonderkonditionen dieses Vertrages, neben anderen an die Käufer zu zahlenden Beträgen zur Entschädigung der Käufer für Arbeitskosten und sonstige Ausgaben für die oder wegen der Sortierung, Reinigung oder Weiterverarbeitung der Güter verpflichtet sowie/oder für unmittelbare und mittelbare Verluste oder Schäden welcher Art auch immer einschließlich von Dritten, an die die Güter hätten weiterverkauft werden sollen oder von denen die Güter ansonsten hätten bearbeitet, weiterverarbeitet oder verwendet werden sollen, gegen die Käufer angestrebter Klagen. Die Verkäufer räumen hiermit die umfassende Kenntnis von einem solchen Weiterverkauf sowie der Be- und Weiterverarbeitung oder Verwendung durch Dritte ein.

13 (2) Zusätzlich und unbeschadet der sonstigen Ansprüche, die die Käufer gegen die Verkäufer erheben können, sind die Käufer im Fall eines Vertragsbruchs durch die Verkäufer ebenfalls berechtigt, ihre Gewinneinbußen bezüglich des Weiterverkaufs der Güter von den Verkäufern zu beanspruchen. Die Verkäufer räumen hiermit für derartige Ansprüche die umfassende Kenntnis der Möglichkeit eines solchen profitablen Weiterverkaufs ein.

14 Die Verkäufer versichern, dass sie bevollmächtigt sind, diese Vereinbarung einzugehen und die Leistungen entsprechend den Vorschriften dieses Vertrages vollständig zu erbringen und dass die Güter oder Dienstleistungen oder deren Lieferung, Verwendung oder Verkauf in keiner Weise gegen die Rechte Dritter verstoßen oder diese verletzen, seien es Patent-, Handelsmarken-, Geschäftsgeheimnis-, Urheber-, Vertrags- oder andere Rechte. Die Verkäufer willigen ein, bei diesbezüglichen Gerichtsverfahren die Verteidigung zu übernehmen und die Käufer und ihre Tochter- oder angeschlossenen Unternehmen davon freizustellen und gegen Verluste, Schadenersatzleistungen, Kosten und Ausgaben einschließlich der Gerichtsgebühren, die durch die Geltendmachung von Urheberrechten seitens Dritter anfallen können, schadlos zu halten.

15 Die Verkäufer treten ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Käufer weder ab, noch schließen sie darüber Unterverträge ab, lizenzieren oder überlassen sie sie anderweitig.

16 Kein Verzicht oder Aufgabe durch die Käufer hindern sie an der vollen Ausübung ihrer Rechte und Rechtsmittel gemäß diesem Vertrag.

17 (1) Dieser Vertrag ist nach deutschem Recht auszulegen und wird von diesem beherrscht. Außer, wenn in den einseitig festgelegten Sonderkonditionen Anderslautendes zum Ausdruck gebracht wird, werden Streitfälle oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages bezüglich des Vertragsinhalts oder mit Blick auf aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag erwachsende Angelegenheiten oder Umstände nach Wahl der Käufer und jederzeit nach dem Auftreten der Streitigkeit oder der Meinungsverschiedenheit entschieden vom Obersten Gerichtshof in Luxemburg.

17 (2) Die Käufer sind berechtigt, jederzeit nach Auftreten des Streitfalls oder der Meinungsverschiedenheit eine der oben aufgeführten Alternativen zu benennen, wobei die Verkäufer hiermit bekennen, dass sie mit der Schlichtungsordnung der dadurch benannten Vereinigung vertraut sind und erklären sich damit einverstanden, an die Entscheidung dieser Schlichter oder an Aufforderungen von ihnen gebunden zu sein.

18 Unter Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen, die Marktordnung, die Schlichtungsordnung oder die Satzungen von Handelsvereinigungen oder anderen Gremien in diesen Vertrag aufgenommene Klauseln oder

Vorschriften, die die Verkäufer im Fall der Einstellung oder des Verbotes der Belieferung, von Arbeitskämpfen, Embargos, bewaffneten Konflikten oder sonstigen die Fähigkeit der Verkäufer zur Belieferung und zur Ausführung der Lieferung berührenden Umständen aller Art angeblich ganz, zeitweise oder bedingt von ihrer Pflicht entbinden, die Lieferung gemäß den Bedingungen dieses Vertrages auszuführen, sind null und nichtig und die Verkäufer verzichten hiermit bedingungslos auf jegliches Recht, eine Aufhebung oder Rücknahme ihrer hier festgelegten Pflichten gemäß einer derartigen Vorschrift zu beanspruchen.

19 Wenn die Käufer aufgrund von Einfuhrsperren oder -beschränkungen oder der Kürzung von staatlichen oder EWG-Zuschüssen verpflichtet sind, höhere Steuern, Staatseinnahmen oder Abgaben zu bezahlen oder andere Zahlungen zu leisten, um die Güter in ein Mitgliedland der EWG oder in das Bestimmungsland einzuführen, wenn dies außerhalb der EWG liegt, so wird der von den Käufern zu zahlende Preis um den Betrag der Steuern, Staatseinnahmen oder Abgaben bzw. der zu leistenden Zahlungen gesenkt.

20 Wenn Honey S.ä.r.l. oder ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Gesellschaftsformgesetzes von 1985 (oder dieses ergänzender oder ersetzender Gesetze) ausgewiesen wird, als Vermittler tätig zu sein, annulliert oder berührt die Erbringung von über das Maß der üblichen Vermittlertätigkeit hinausgehenden Diensten in keiner Weise den Status des Unternehmens als Vermittler, solange derartige Dienste für und im Auftrag der betreffenden Erstverpflichteten des Vertrages erbracht wird.

21 Käufer und Verkäufer vereinbaren ausdrücklich, dass ungeachtet gegenteiliger Vorschriften in den Markt- oder Schlichtungsordnungen der oben in Paragraf 17 genannten Gremien, Aufforderungen zur schriftlichen Benachrichtigung seitens der Käufer an die Verkäufer zu diesem Vertrag als erfüllt gelten, wenn diese Benachrichtigung per Post, persönlicher Zustellung bzw. per Email oder Telefax übermittelt wird. Hat eine solche Benachrichtigung seitens der Verkäufer an die Käufer zu diesem Vertrag zu diesem Forderung lediglich bei persönlicher Zustellung mit Empfangsbestätigung oder per Email erfüllt.

22 Dieser Vertrag ist vertraulich und die Verkäufer dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Käufer keine Informationen bezüglich dieses Vertrages noch aus ihm abgeleitete Informationen offen legen, es sei denn, dies sei erforderlich, um seine Erfüllung zu gewährleisten. Sofern sie nicht anderweitig von den Käufern dazu ermächtigt worden sind, dürfen die Verkäufer die Tatsache, dass sie sich vertraglich verpflichtet haben, den Käufern die hierin bestellten Güter oder Dienstleistungen zu liefern, nicht inserieren oder veröffentlichen. Verstöße gegen diesen Paragrafen werden als elementare Vertragsbrüche betrachtet, für die die Verkäufer hiermit einwilligen, die unmittelbaren und mittelbaren Kosten und Folgen zu tragen.

23 Sollten nach diesem Vertrag zu leistende Zahlungen aufgrund vermeintlicher Fehlfunktionen, Störungen bzw. anderer Aussetzer oder Ausfälle gleich, ob vorübergehender oder dauerhafter Natur, in unmittelbarer oder mittelbarer mit der Zahlung verbundenen computerisierten oder nicht computerisierten Anlagen, nicht zum festgesetzten Datum oder überhaupt nicht auf dem Konto der Verkäufer eingehen, so gelten diese verspäteten oder verhinderten Zahlungen als durch Höhere Gewalt verhindert und die Käufer sind den Verkäufern aufgrund dieser verspäteten oder verhinderten Zahlung zu nichts verpflichtet, sondern sind berechtigt, die Zahlung binnen 14 Arbeitstagen ab dem vertraglich zur Zahlung dieses Betrages vorgesehenen Datums zu veranlassen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und vorbehaltlich der übrigen Bedingungen dieser Vereinbarung haben die Käufer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die verspäteten Zahlungen zu beschleunigen oder die unterbundenen Zahlungen erneut zu veranlassen, wenn diese Verzögerung oder Verhinderung aus einem der vorgenannten Gründe eingetreten ist.

Wasserbillig, 3.3.2009